

Die Statuten des veb.ch Regionalgruppe Zentralschweiz

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „veb.ch Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen, Regionalgruppe Zentralschweiz“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verband für ausgewiesene Führungskräfte im Rechnungswesen und Controlling in der Rechtsform eines Vereines gemäss ZGB Art. 60, nachfolgend „Regionalgruppe“ genannt. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnsitz oder Geschäftsdomizil des Präsidenten.

Dieser Verband besteht seit 1924 und ist die regionale Organisation des veb.ch.

Wo im Folgenden männliche (weibliche) Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen (männlichen) Bezeichnungen zu verstehen.

2. Zweck

Die Regionalgruppe:

- 2.1 Fördert die berufliche Weiterbildung ihrer Mitglieder, insbesondere durch die Organisation von Weiterbildungsanlässen, dem Aufbau von Netzwerken sowie durch Erfahrungsaustausch;
- 2.2 Fördert den Berufsstand und orientiert die Öffentlichkeit insbesondere über den Wert des Diploms und des Fachausweises;
- 2.3 Unterstützt die Ziele des veb.ch in fachtechnischer und standespolitischer Hinsicht.
- 2.4 fördert die Pflege der Geselligkeit und Kollegialität unter den Mitgliedern.
- 2.5 Um die Zweckerreichung des Vereins zu fördern, kann er mit anderen Fachorganisationen zusammenarbeiten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Regionalgruppe besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- 3.2 Aktivmitglieder sind diplomierte Experten in Rechnungslegung und Controlling, Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit Fachausweis sowie alle gemäss gültigem Reglement der eidgenössischen Diplomprüfung für Experten in Rechnungslegung und Controlling zur Prüfung zugelassenen Personen.
- 3.3 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche dem veb.ch fachlich und gesellschaftlich verbunden sind.
- 3.4 Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe setzt die Mitgliedschaft im veb.ch voraus.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder)

- 4.1 An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.2 Mitglieder geniessen an den Veranstaltungen der Regionalgruppe Vergünstigungen.
- 4.3 Der Austritt erfolgt gemäss den Statuten von veb.ch.
- 4.4 Die Regionalgruppe erwartet von ihren Mitgliedern ein berufsethisches Verhalten.
- 4.5 Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins entgegenarbeiten oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber demselben nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 4.6 Der maximale Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Generalversammlung des veb.ch festgelegt. Die Geschäftsstelle veb.ch erhebt die Mitgliederbeiträge und leitet einen Teil davon an die Regionalgruppe weiter.
- 4.7 Die Mitglieder sind angehalten, sich regelmässig fachlich weiterzubilden.

5. Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- 5.1 die Generalversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 die Revisionsstelle

6. Generalversammlung

- 6.1 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Vereinsjahrs durchgeführt und ist spätestens 20 Tage vorher anzukündigen. Mit der Einladung werden auch die Traktanden und Anträge des Vorstandes bekanntgegeben.
- 6.2 Die Generalversammlung
 - 6.2.1 wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle;
 - 6.2.2 nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen, genehmigt die Jahresrechnung und das Protokoll der Generalversammlung und entlastet den Vorstand von den Geschäften des Berichtsjahres;
 - 6.2.3 genehmigt den Voranschlag
 - 6.2.4 genehmigt und ändert die Statuten unter Vorbehalt der Zustimmung des veb.ch und beschliesst die Auflösung des Vereins;
 - 6.2.5 entscheidet über Rekurse gegen verweigerte Aufnahmen in die Regionalgruppe oder Ausschlüsse aus der Regionalgruppe;

- 6.2.6 beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.
- 6.3 Wird eine ausserordentliche Generalversammlung von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder oder vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden verlangt, so ist sie innert zweier Monate einzuberufen.
- 6.4 Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Aktivmitglieder, ausgenommen Art. 13. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern und wird für 3 Jahre gewählt. Den Präsidenten ausgenommen, konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt einen Vizepräsidenten. Der Präsident und die Mehrheit des Vorstandes müssen über den eidg. Fachausweis in Finanz- und Rechnungswesen oder über das Diplom Experte in Rechnungslegung und Controlling verfügen.
- 7.2 Der Präsident führt mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Die Vorstandmitglieder sind während ihrer Amtsdauer jeder Beitragspflicht enthoben.
- 7.3 Der Vorstand vertritt die Regionalgruppe nach aussen, sorgt für die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung, verwaltet das Vereinsvermögen und behandelt im Übrigen alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung unterbreitet werden müssen oder dieser gemäss vorstehender Ziff. 6.2.6 vorgelegt werden. Über seine Tätigkeit legt er der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht sowie eine Jahresrechnung vor.
- 7.4 Der Vorstand kann Kommissionen für besondere Aufgaben und Projekte bestimmen. Deren Mitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse mit demselben Mehr auch schriftlich auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail) fassen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine mündliche Beratung.

8. Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor und einem gewählten Ersatzrevisor. Sie werden auf 3 Jahre gewählt.
- 8.2 Sie prüft die Jahresrechnung, berichtet der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis und stellt die entsprechenden Anträge.

9. veb.ch

- 9.1 Die vorliegenden Statuten und allfällige Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand veb.ch. Nur Regionalgruppen mit veb.ch-genehmigten Statuten dürfen den Namen Regionalgruppe veb.ch tragen.

9.2 Der Präsident oder eine Vertretung der Regionalgruppe vertritt die Regionalgruppe an der Präsidentenkonferenz von veb.ch.

10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

11. Mitteilungen an die Mitglieder

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen elektronisch.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

13. Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung kann nur durch eine hierzu besonders einberufene Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

13.2 Über die Verwendung des freien Vermögens bestimmt die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereines beschliesst. Das freie Vermögen muss einer Organisation zukommen, welche gleiche oder möglichst ähnliche Zwecke wie die Regionalgruppe verfolgt.

14. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden am 9. November 2018 durch die Generalversammlung gutgeheissen und vollumfänglich genehmigt.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Armin Suppiger

Sabina Kauz

9. November 2018